S 10 R 309/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 10. Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren -

Leitsätze Grob fahrlässig falsche Angaben (hier:

Verschweigen einer eigenen

Versichertenrente bei Antragstellung auf Witwenrente) liegen auch dann vor, wenn eine dritte Person das Antragsformular ausfüllt und die Versicherte dies "blind" unterschreibt. Im Rahmen des Ermessens ist nicht zugunsten der Versicherten einzustellen, dass die Beklagte keinen Datenabgleich mit einem anderen

Versicherungsträger vorgenommen hat.

Normenkette SGB 6 § 97

SGB 10 § 45 Abs 2 S 3 Nr 2

SGB 10 § 50

1. Instanz

Aktenzeichen S 10 R 309/21 Datum 21.06.2022

2. Instanz

 Aktenzeichen
 L 10 R 2383/22

 Datum
 19.10.2023

3. Instanz

Datum -

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 21.06.2022 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Anschlussberufung der KlĤgerin wird als unzulĤssig verworfen.

Auà ergerichtliche Kosten sind in beiden Rechtszà ¼gen nicht zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten steht die teilweise Rücknahme und Erstattung überzahlter Witwenrente im Streit.

Die 1951 geborene KlĤgerin war von 1999 bis zu seinem Tod 2017 mit dem bei der Beklagten rentenversicherten F1 (im Folgenden: der Versicherte) verheiratet (s. Antrag Bl. 6 ff. VA Falz 1). Sie bezieht seit Juli 2014 eine eigene Versichertenrente von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW, Bl. 19 VA Falz 2).

Am 08.08.2017 suchte die KlĤgerin die Rentenstelle der Beklagten in R1 auf und stellte mithilfe des dortigen Versichertenberaters R2 einen Antrag auf Witwenrente (Bl. 6 ff. VA Falz 1). Im Rahmen dieses Termins bestĤtigte sie mit ihrer Unterschrift auf der Anlage zum Antrag auf Hinterbliebenenrente/Erziehungsrente â∏ Angaben zum Einkommen â∏ R0660 (im Folgenden: Anlage R0660, Bl. 14 ff. VA Falz 1), dass sie keinerlei Einnahmen habe, insbesondere auch keine aus Arbeitseinkommen (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit) oder dauerhaftem Erwerbsersatzeinkommen -, wobei in Nr. 7.1 der Anlage R0660 ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass hierzu u.a. auch eine Rente aus eigener Versicherung zählt.

Mit Bescheid vom 05.12.2017 gewährte die Beklagte der Klägerin eine groÃ \Box e Witwenrente ab dem 29.06.2017 in Höhe von monatlich 954,01 â \Box ¬ (monatlicher Zahlbetrag 850,50 â \Box ¬, Bl. 73 ff. VA Falz 2), auf die sie kein Einkommen der Klägerin anrechnete. Auf Seite 3 dieses Bescheides wurde die Klägerin darüber belehrt, dass Erwerbseinkommen â \Box namentlich Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbetrieb oder selbständiger Arbeit), vergleichbares Einkommen (zum Beispiel Abfindung oder Ã \Box berbrückungsgeld vom Arbeitgeber) â \Box 0 und Erwerbsersatzeinkommen â \Box 0 namentlich u.a. Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung â \Box 0 Einfluss auf die Höhe der Rente haben könne und sie daher unverzüglich mitteilen müsse, wenn sie Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen beziehe.

Aufgrund eines seitens der Beklagten im September 2019 durchgeführten Suchlaufs erhielt sie Kenntnis davon, dass die Klägerin eine Versichertenrente der DRV BW bezieht (Bl. 3 f. VA Falz 2). Mit Schreiben vom 01.11.2019 (Bl. 4 VA Falz 2) übersandte sie der Klägerin (erneut) die Anlage R0660 und forderte sie auf, diese ausgefüllt zurückzusenden. Die Klägerin füllte die Anlage R0660 daraufhin aus (Bl. 6 ff. VA Falz 2) und gab an, seit Januar 2009 Einkommen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage zu haben. Hingegen verneinte sie wiederum, eine Rente aus eigener Versicherung zu beziehen.Â

Die Beklagte forderte die KlĤgerin im Hinblick auf das angegebene Einkommen aus dem Betrieb der Photovoltaik-Anlage sodann mit Schreiben vom 04.12.2019 auf, auch die Anlage zur Ermittlung des Einkommens für Anträge auf Hinterbliebenenrente (Anlage R0666) auszufüllen und an sie zurückzusenden

(Bl. 16 VA Falz 2).

Am 02.12.2019 gingen sodann die seitens der Beklagten bei der DRV BW angeforderten Rentenzahldaten (Bruttorente im Juni 2017 1.446,82 \hat{a}_{\square} , ab Juli 2017 1.474,38 \hat{a}_{\square} , ab Juli 2018 1.521,90 \hat{A} \hat{a}_{\square} , ab Januar 2019 1.601,97 \hat{a}_{\square} , ab Juli 2019 1.652,99 \hat{a}_{\square}) ein (Bl. 18 VA Falz 2). Im Juni 2020 teilte die DRV BW der Beklagten au \hat{A}_{\square} erdem mit, dass die monatliche Rente der Kl \hat{A}_{\square} gerin ab Juli 2020 1.710,- \hat{a}_{\square} betragen werde (Bl. 33 VA Falz 2). \hat{A}_{\square}

Mit Schreiben vom 11.02.2020 (Bl. 20 VA Falz 2) und vom 12.03.2020 (Bl. 21 VA Falz 2) erinnerte die Beklagte die KlÃ α gerin an die Ã α bersendung der Anlage R0666, woraufhin sie im April 2020 (Bl. α 22Å ff. VA Falz 2) ihre Einkommensteuerbescheide fÃ α r die Jahre 2016 bis 2018 (Bl. 25 ff. VA Falz 2) α r bersandte. Aus dem Einkommensteuerbescheid f α r das Jahr 2018 ist zu entnehmen, dass die Kl α gerin im Jahr 2018 neben Renteneink α r (erstmals) auch Eink α r das Gewerbebetrieb in H α r he von 30,- α r hatte.

Mit Schreiben vom 08.06.2020 (Bl. 40 VA Falz 2) hörte die Beklagte die Klägerin zur beabsichtigten Rýcknahme des Bescheides vom 05.12.2017 mit Wirkung ab dem 01.10.2017 nach §Â 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) wegen ýberzahlter Witwenrente fýr den Zeitraum 01.10.2017 bis 30.06.2020, einer zukýnftigen Auszahlung der Witwenrente in korrekter Höhe von monatlich 735,28 â \Box ¬ und einer Rýckforderung des ýberzahlten Betrages in Höhe von 5.792,16 â \Box ¬ an und wies die Klägerin darauf hin, dass während der Zeit der Vorschusszahlung vom 29.06.2017 bis 30.09.2017 keine Einkommensanrechnung stattfinde.

Die KlĤgerin teilte der Beklagten daraufhin mit (Bl. 43 f. VA Falz 2), dass sie im August 2017 mit ihrem Sohn und ihren vollstĤndigen Unterlagen, die auch ihren Rentenbescheid enthalten hĤtten, bei der Rentenstelle in R1 gewesen sei und dort gebeten habe, ihr bei der Beantragung der Witwenrente zu helfen, was auch geschehen sei. AuÄ∏er ihren persĶnlichen Daten habe sie die seitens der Beklagten auÄ∏erdem eingetragenen Angaben nicht prļfen kĶnnen. Es verwundere sie daher, dass nun eine Rļckforderung erfolgen solle. Sie habe sich auf die Experten der Rentenstelle verlassen und keinen Fehler gemacht. Sie habe die Fehlerhaftigkeit des Rentenbescheides nicht erkennen kĶnnen, da Zahlen und Daten ļber 20 Seiten fļr einen â∏Rentenlaienâ∏ nicht nachvollziehbar seien. AuÄ∏erdem stelle die Rļckforderung fľr sie eine unbillige HĤrte in finanzieller Hinsicht dar. Sie kĶnne diesen Betrag nicht aufbringen. Sie verstehe auch nicht, weshalb dieser Fehler trotz der heutigen Vernetzung durch Computer nicht frļher aufgefallen sei.

Mit Bescheid vom 22.07.2020 (Bl. 50 ff. VA Falz 2) berechnete die Beklagte die Witwenrente der Klägerin ab dem 29.06.2017 neu, gewährte ihr ab dem 01.08.2020 eine monatliche Rente in Höhe von 823,37 â \Box ¬ (monatlicher Zahlbetrag in Höhe von 735,28 â \Box ¬), nahm den Rentenbescheid vom 05.12.2017 in der Fassung der Folgebescheide hinsichtlich der Rentenhöhe mit Wirkung ab dem 01.10.2017 nach Δ § 45 SGB X in Höhe von 5.995,58 â \Box ¬ zur Δ 4ck und

verlangte die im Zeitraum 01.10.2017 bis 31.07.2020 entstandene ̸berzahlung gem. § 50 SGB X erstattet. Zur Begründung führte sie aus, dass die Voraussetzungen der Bescheidrücknahme nach <u>§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3</u> SGB X gegeben seien. Die KlĤgerin habe bei der Rentenantragstellung die (negativen) Angaben zu ihrem Einkommen zur Kenntnis genommen und mit ihrer Unterschrift bestÄxtigt. Darļber hinaus habe sie versichert, dass alle dort gemachten Angaben korrekt seien und sich verpflichtet, den RentenversicherungstrĤger zu benachrichtigen, sofern sich an ihrem Einkommen etwas ändere. Seitens der Beratungsstelle R1 sei kein Vermerk aufgenommen worden, dass bei der Rentenantragstellung ihr eigener Rentenbescheid vorgelegen habe. Im Rahmen der Ermessensausübung seien die seitens der Klägerin vorgetragenen Argumente berücksichtigt und das â∏∏Für und â∏∏Gegenâ∏∏ der Bescheidrücknahme abgewogen worden. SchlieÃ∏lich habe man dem Interesse der Versichertengemeinschaft an der Rücknahme des Bescheides und der Rückforderung des überzahlten Betrages ein gegenüber dem Interesse der Klägerin an dem Behaltendürfen des überzahlten Betrages gröÃ∏eres Gewicht beigemessen.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch (Bl. 49 VA Falz 2) begründete die Klägerin damit, dass sie bei der Rentenantragstellung ihren eigenen Rentenbescheid vorgelegt habe. Sie sei nach dem Tod des Versicherten während einer Urlaubsreise auf Sri Lanka psychisch sehr angeschlagen und auf die Unterstützung durch die Rentenantragstelle in R1 angewiesen gewesen (Bl. 71 VA Falz 2). Sie überlieÃ□ zugleich eine Bescheinigung des H1 vom 31.08.2020 (Bl. 72 VA Falz 2), in der dieser bestätigte, dass die Klägerin seit 19.04.2018 in seiner ambulanten Behandlung stehe und es im Zusammenhang mit ihrer psychischen Erkrankung zu Beeinträchtigungen von Konzentration und Gedächtnis komme. Sie habe glaubhaft angegeben, dass dies nach dem Tod des Versicherten im Juni 2017 in noch weit gröÃ□erem AusmaÃ□ der Fall gewesen sei, u.a. bei â□□ihrer Untersuchungâ□□ bei der Rentenversicherung in R1 im August 2017. Aus psychiatrischer Sicht sei davon auszugehen, dass ihr ihre situationsbedingten Fehlleistungen nicht vorzuwerfen seien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 08.01.2021 wies die Beklagte den Widerspruch der Klä¤gerin u.a. mit der Begrä¼ndung zurä¾ck (Bl. 81 ff. VA Falz 2), dass sie verpflichtet gewesen sei, den Bescheid mit seinen Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen. Sie habe es dennoch unterlassen mitzuteilen, dass sie sowohl eine eigene Versichertenrente als auch Einkommen aus einer Photovoltaik-Anlage erhalte. Da sie jedoch auf die Auswirkungen einer Einkommenserzielung auf die Witwenrente und ihre Mitwirkungspflicht bezä¼glich der Erzielung von Einkommen hingewiesen worden sei, habe sie die Mitteilung zumindest grob fahrlä¤ssig unterlassen. Ihr Einwand, dass bei Rentenantragstellung ihr Rentenbescheid vorgelegen habe, sei weder nachgewiesen, noch wahrscheinlich. Wenn der Sohn dies tatsä¤chlich bestä¤tigen kä¶nne, stelle sich die Frage, weshalb die diesbezã¼glichen Fragen in der Anlage R0660 verneint worden seien. Im ã□brigen habe sie auch noch im November 2019 die explizite Frage nach einer Rente aus eigener Versicherung ausdrã¼cklich verneint. Der Versichertenberater habe die von ihr vorgelegten Unterlagen

dokumentiert (Geburtsurkunde des Kindes, Lebenslauf, Sterbeurkunde, Gesellenbrief und Abschlusszeugnis der Gesamthochschule, Bl. 13 VA Falz 2). Es sei daher sehr unwahrscheinlich, dass er den Rentenbescheid, wenn er vorgelegt worden sei, nicht dokumentiert hÃxtte.

Hiergegen hat die KlĤgerin am 11.02.2021 Klage beim Sozialgericht Reutlingen (SG) erhoben. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass der angefochtene Bescheid nur für die Zukunft hätte zurückgenommen werden dürfen, da sie keine grob fahrlÄxssig falschen Angaben gemacht habe. Sie habe sich nach dem Tod des Versicherten in einer psychischen Ausnahmesituation befunden. Sie selbst sei davon überzeugt, bei der Rentenantragstelle alle Unterlagen vorgelegt zu haben, was ihr Sohn bestÄxtigen kĶnne. Sie habe wegen der bestehenden Unsicherheiten extra einen Rentenberater aufgesucht und darauf vertraut, dass dieser die Unterlagen zutreffend ausfĽlle. Zwar kĶnne der Umstand, dass sie die vom Rentenberater danach ausgefļllten Unterlagen nicht nochmals kontrolliert habe als fahrlÃxssig angesehen werden, jedoch nicht als grob fahrlÃxssig im Sinne des § 45 SGB X. Die Beklagte habe nicht in ausreichendem MaÃ∏e berücksichtigt, dass sie zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung durch den plötzlichen Tod des Versicherten massiv angeschlagen gewesen sei. Ã∏berdies hÃxtte die Beklagte durch einen Datenabgleich ihren Rentenbezug feststellen können. Daher sei sie nicht allein für die Ã∏berzahlung verantwortlich. Sie hat eine Bescheinigung der U1 aus September 2020 (S. 18 SG-Akte) und ein Schreiben ihres Sohnes P1 vom 06.01.2021 vorgelegt (S. 19 SG-Akte), in dem dieser bestÃxtigt hat, sie zur Rentenantragstellung begleitet zu haben. Dort sei der Antrag von einem Mitarbeiter nach Vorlage sĤmtlicher Unterlagen, u.a. des Rentenbescheides, ausgefüllt worden.

Das SG hat die behandelnden ̸rzte der Klägerin (schriftlich) als sachverstĤndige Zeugen befragt. Der S1 hat mitgeteilt (S. 43 SG-Akte), dass die KlĤgerin nach dem Tod des Versicherten an einer schweren depressiven Episode u.a. mit schwerer AntriebsstĶrung, Insomnie und Kreisdenken gelitten habe. Die Klägerin sei zwar verlangsamt gewesen, habe jedoch keine formalen DenkstĶrungen gehabt und sei zu allen QualitĤten orientiert und voll geschäftsfähig gewesen. An eine rechtliche Betreuung habe er nie gedacht. U1 hat ausgeführt (S. 97 ff. SG-Akte), die Klägerin erstmals am 09.08.2017 nach dem traumatisch erlebten unvorhersehbaren Tod des Versicherten behandelt zu haben. Dieser habe zu Schocksymptomen wie Eingefroren-Sein, Leere, Verzweiflung und deutlicher BeeintrĤchtigung der mnestischen Funktionen â∏∏ Konzentrations-, Aufmerksamkeits-, Wahrnehmungs- und GedÄxchtnisleistung seien erheblich eingeschrĤnkt gewesen â∏ geführt, so dass komplizierte Sachverhalte damals nicht vollstĤndig erfasst bzw. nachvollzogen werden konnten. Einfache Dinge des Alltags hÄxtten von der KlÄxgerin selbstÄxndig wahrgenommen werden kĶnnen bzw. teilweise mit Unterstützung. Vor allem bei behördlichen Angelegenheiten habe sie bei ihren Kindern nachgefragt und sich um Begleitung bemüht. Eine rechtliche Betreuung sei nicht als erforderlich angesehen worden, da sich die KIägerin ihres Unterstützungsbedarfs bewusst gewesen sei und bei Vertrauenspersonen um Hilfe nachgefragt habe. Â H1 hat mitgeteilt (S. 100 f. SG-Akte), dass die KlĤgerin erst ab dem 19.04.2018 in seiner Behandlung gestanden

habe. Er gehe jedoch davon aus, dass von Juni 2017 bis Januar 2018 dieselben GesundheitsstĶrungen vorgelegen hĤtten wie zu Beginn seiner Behandlung. Sie sei depressiv, bleich, unruhig, latent Ĥngstlich und gespannt gewesen, weshalb er eine mittelgradige Depression und eine AnpassungsstĶrung diagnostiziert habe. Die KlĤgerin sei damals nicht in der Lage gewesen, ihre alltĤglichen GeschĤfte alleine und eigenstĤndig zu erledigen, weshalb sie sich auch der Hilfe von Freunden und Verwandten bedient habe. Angesichts der guten Motivation und der sich bald abzeichnenden Besserung seien zusĤtzliche MaÄ□nahmen nicht erforderlich gewesen, weshalb auch keine rechtliche Betreuung notwendig gewesen sei.

Mit Urteil vom 21.06.2022 hat das SG den Bescheid der Beklagten vom 22.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.01.2021 aufgehoben, soweit der Rentenbescheid vom 05.12.2017 fýr die Zeit vom 29.06.2017 bis 31.07.2020 hinsichtlich der Rentenhöhe aufgehoben und in diesem Zeitraum entstandene Ã□berzahlungen zurückgefordert worden sind und angeordnet, dass die Beklagte die auÃ□ergerichtlichen Kosten der Kläger zu tragen habe, da die Klägerin weder die Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 05.12.2017 gekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt habe (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X), noch vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht habe (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X). Die Klägerin habe glaubhaft versichert, dem Versichertenberater alle Unterlagen vorgelegt zu haben und habe daher auch darauf vertrauen dürfen, dass er den Rentenantrag anhand dieser Unterlagen korrekt ausfülle.

Â

Gegen das ihr am 21.07.2022 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 19.08.2022 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingelegt. Zur Begrýndung hat sie ausgeführt, dass die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X vorlägen. Die Klägerin habe bei der Rentenantragstellung den Bezug einer eigenen Versichertenrente verschwiegen. Sie â∏ die Beklagte â∏ habe erst im September 2019 Kenntnis von dem Bezug einer eigenen Versichertenrente der KlĤgerin aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Im Rahmen der daraufhin eingeleiteten Ermittlungen habe die KIĤgerin zwar die Erzielung von Einkünften aus Gewerbebetrieb ab dem Jahr 2018 angegeben, jedoch weiterhin den Bezug einer eigenen Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wahrheitswidrig verschwiegen. Die KlĤgerin habe den Bezug einer eigenen Rente daher mindestens grob fahrlÄxssig, wenn nicht sogar vorsÄxtzlich verschwiegen. Sie kĶnne schon nicht nachweisen, dass sie dem Rentenberater tatsÃxchlich alle Unterlagen überreicht habe. Hieran bestünden erhebliche Zweifel, da eine rechtskundige Person den Bezug einer Rente berücksichtigt und die entsprechenden Fragen bejaht hÃxtte. Auch sei das â∏blindeâ∏∏ Unterschreiben des Antrags nach der Rechtsprechung (u.a. LSG Baden-WÃ¹/₄rttemberg 23.05.2022, L 5 R 2792/21; 07.11.2006, <u>L 11 R 2053/06</u>; Bayerisches LSG 27.11.2014, L 14 R 741/12; LSG Berlin-Brandenburg 29.08.2013, L 2 R 825/12; SÃxchsisches LSG 18.12.2012, L 4 R 737/10; Hessisches LSG 21.10.2011, L 7 AL 101/11) als grob fahrlÃxssig zu werten. Die seitens der KlÃxgerin vorgetragene psychische Ausnahmesituation entlaste sie nicht, da sie nach der Auskunft des S1 trotzdem voll geschäftsfähig gewesen sei. Im Ã∏brigen habe die

Klägerin auch entgegen dem eindeutigen Hinweis im Rentenbewilligungsbescheid nicht von sich aus ihre im Jahr 2018 erzielten EinkA¼nfte aus Gewerbebetrieb mitgeteilt. Zudem lĤgen auch die Voraussetzungen des <u>§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3</u> SGB X vor, da die KlĤgerin nach der Lektüre des Rentenbewilligungsbescheides hätte erkennen müssen, dass in der Anlage â∏Berechnung der Renteâ∏ u.a. kein zu berücksichtigendes Einkommen aufgeführt gewesen sei. Die Bekanntgabe des Rentenbewilligungsbescheides sei ungefĤhr ein halbes Jahr nach dem Tod des Versicherten erfolgt, so dass davon auszugehen sei, dass zu diesem Zeitpunkt der â∏erste Schockmomentâ∏∏ überwunden gewesen sei und die KlĤgerin trotz unbestrittener Trauerphase die leicht verstĤndlichen Informationen hätte verstehen müssen. Komplexe Rentenberechnungen habe die Klägerin hingegen nicht verstehen mýssen. Soweit sich die Klägerin darauf berufe, dass sie â∏∏ die Beklagte â∏∏ durch einen einfachen Datenabgleich Kenntnis vom Bezug der Versichertenrente hÄxtte erlangen kĶnnen, entbinde sie das nicht davon, wahrheitsgemäÃ∏e Angaben zu machen, da ihr die primäre Verpflichtung obliege, Einkommen anzuzeigen (u.a. LSG Baden-Württemberg 12.10.2020, L 11 R 4263/19; 13.08.2008, L 6 R 5271/07).

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 21.06.2022 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlĤgerin beantragt,

die Berufung zurÄ¹/₄ckzuweisen.

Am 23.01.2023 hat eine mündliche Anhörung der Beteiligten durch die Berichterstatterin des Senats stattgefunden. Hinsichtlich der Einzelheiten der von den Beteiligten in deren Rahmen gemachten Ausführungen wird auf die Niederschrift verwiesen (S. 36 ff. Senatsakte).

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (S. 48 und 50 Senatsakte).

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten sowie der Akten beider Rechtszýge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ1/4nde

Die gemäÃ∏ § 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte und gemäÃ∏ den §Â§ 143, 144 SGG statthafte Berufung der Beklagten, über die der Senat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil gemäÃ∏ § 153 Abs. 1 i.V.m. §Â 124 Abs. 2 SGG entscheidet, ist zulässig und begrþndet.

Soweit die Klägerin ihrerseits Anschlussberufung erhoben hat, ist diese bereits unzulässig, da sie â\textsig trotz Nachfrage des Senats â\textsig kein ýber die bloÃ\textsig Zurýckverweisung der Berufung der Beklagten hinausgehendes Begehren formuliert (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, § 143 Rn. 5d), sondern vielmehr ausdrýcklich mitgeteilt hat, dass eine â\textsig Klageerweiterungâ\textsig derzeit nicht beabsichtigt sei (S. 29 Senatsakte) und sie schlieÃ\textsiglich auch ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erteilt hat, ohne ein Anschlussberufungsbegehren zu äuÃ\textsigern. Die Anschlussberufung der Klägerin ist damit in entsprechender Anwendung des § 158 Satz 1 SGG (s. dazu nur Keller a.a.O., § 158 Rn. 6a) als unzulässig zu verwerfen.Â

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid der Beklagten vom 22.07.2020 in der Gestalt (§Â 95 SGG) des Widerspruchsbescheids vom 08.01.2021 und dies auch nur insoweit, wie die Beklagte damit den Rentenbescheid vom 05.12.2017 für die Zeit vom 01.10.2017 bis 30.07.2020 hinsichtlich der RentenhĶhe zurückgenommen und die in diesem Zeitraum entstandenen Ã∏berzahlungen zurückgefordert hat. Soweit die Beklagte in diesem Bescheid zusätzlich die Höhe der Witwenrente für die Zukunft, also für die Zeit ab 01.08.2020, unter Berücksichtigung der eigenen Versichertenrente der Klägerin sowie deren Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Betrieb der Photovoltaikanlage) neuberechnet und entsprechend gekürzt hat, ist der Bescheid schon nicht Gegenstand des Verfahrens, da er insoweit bestandskräftig geworden ist (§ 77 SGG). Die KlĤgerin hat nĤmlich im Rahmen der erstinstanzlichen mļndlichen Verhandlung ihr Begehren ausdrücklich auf die Rücknahme des Rentenbewilligungsbescheides vom 05.12.2017 für die Vergangenheit und auf die in diesem Zeitraum entstandenen Ä\(\begin{align*}\)berzahlungen beschr\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)nkt. Gegen die Neuberechnung der Witwenrente ab dem 01.08.2020 hat sich die KlĤgerin hingegen ausdrÃ1/4cklich nicht (mehr) gewandt.

Die Berufung der Beklagten hat Erfolg. Das SG hat den Bescheid der Beklagten vom 22.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.01.2021 zu Unrecht insoweit aufgehoben, als die Beklagte den Rentenbescheid vom 05.12.2017 hinsichtlich der RentenhĶhe fÃ $\frac{1}{4}$ r die Zeit vom 29.06.2017 bis 31.07.2020 zurÃ $\frac{1}{4}$ ckgenommen und in diesem Zeitraum entstandene Ã $\frac{1}{2}$ berzahlungen (5.995,58 â $\frac{1}{4}$) zurÃ $\frac{1}{4}$ ckgefordert hat. Soweit das SG den streitigen Bescheid bereits ab dem 29.06.2017 aufgehoben hat, kann das Urteil schon deshalb keinen Bestand haben, da die Beklagte die RÃ $\frac{1}{4}$ cknahme Ã $\frac{1}{4}$ berzahlter Witwenrente ohnehin erst ab dem 01.10.2017 verfÃ $\frac{1}{4}$ gt und die KlÃ $\frac{1}{4}$ gerin dies gar nicht beantragt hat. Der Bescheid vom 22.07.2020 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 08.01.2021 ist insoweit rechtmäÃ∏ig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, so dass die dagegen statthaft gerichtete Anfechtungsklage (<u>§ 54 Abs. 1 Satz 1</u> Var. 1 SGG) der Klägerin unbegrÃ⅓ndet ist. Daher ist die Berufung der Beklagten begrÃ⅓ndet und das angefochtene Urteil entsprechend aufzuheben.

Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides ist § 45 SGBÂ X. Danach (Abs. 1 Satz 1) darf ein â∏ auch unanfechtbar gewordener â∏ begünstigender Verwaltungsakt, soweit er rechtswidrig ist, nur unter den EinschrĤnkungen der AbsÃxtze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurļckgenommen werden. Eine Rücknahme ist nicht möglich, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwĤgung mit dem Ķffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist (Abs. 2 Satz 1). Das Vertrauen ist in der Regel schutzwýrdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine VermĶgensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann (Abs. 2 Satz 2). Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nach § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X nicht berufen, soweit er den Verwaltungsakt durch arglistige TÃxuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat (Nr. 1), der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsÃxtzlich oder grob fahrlÃxssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstAxndig gemacht hat (Nr. 2), oder (Nr. 3) er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÄxssigkeit nicht kannte; grobe FahrlÃxssigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃ\(\text{Per}\) e verletzt hat. Grunds\(\text{A}\)\(\text{z}\) lich ist vor Erlass eines Verwaltungsaktes, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äuÃ∏ern (§ 24 SGB X).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Der angegriffene Rücknahme- und Erstattungsbescheid ist formell rechtmäÃ∏ig, da die Beklagte die Klägerin vor Erlass dieses Bescheides angehört hat (§ 24 SGB X).

Der Bescheid der Beklagten vom 05.12.2017 ist insoweit (von Anfang an) rechtswidrig gewesen, als bei der Ermittlung der Höhe der der Klägerin zustehenden Witwenrente eine Anrechnung ihres damaligen Einkommens in Form einer eigenen Versichertenrente der DRV BW gem. § 97 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) unterblieben und die Witwenrente daher in unzutreffender Höhe gewährt worden ist. Ab dem 01.10.2017 ist das Einkommen der Klägerin â∏ fþr den Zeitraum 01.10.2017 bis 31.12.2017 lediglich in Form ihrer eigenen Versichertenrente und ab dem 01.01.2018 auch in Form der Einkþnfte aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage -, das monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts þbersteigt, entsprechend §Â 97 Abs. 2 Satz 1 SGB VI anzurechnen. Auf die Berechnung der Beklagten in Anlage 1 des Bescheids vom 22.07.2020 wird insoweit Bezug genommen. Fehler in der Berechnung sind nicht ersichtlich und werden von der Klägerin auch nicht geltend gemacht.

Im Hinblick auf die Rücknahme des in Rede stehenden rechtswidrigen Bescheides und hinsichtlich der Neuberechnung der Witwenrente kann sich die Klägerin nicht auf Vertrauensschutz berufen. Denn vorliegend sind sowohl die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 als auch der Nr. 3 SGB X erfüllt.

Der Senat hat keine Zweifel daran, dass die KlĤgerin in wesentlicher Beziehung bei der Rentenantragstellung zumindest grob fahrlÄxssig falsche Angaben gemacht hat, auf welchen der Rentenbewilligungsbescheid vom 05.12.2017 auch beruht (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X). Denn unabhängig von der Frage, ob die Klägerin bei der Rentenantragstellung tatsächlich â∏ wie von ihr behauptet â∏ auch Unterlagen vorgelegt hat, in denen sich ihr eigener Rentenbescheid befunden hat, was die Beklagte (mit beachtlichen GrÃ1/4nden) anzweifelt, hat sie mit ihrer Unterschrift auf der Anlage R0660 ausdrücklich versichert, keine Rente aus eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Nr. 7.1 Anlage R0660) zu erhalten. Dass die Klägerin diese Anlage â∏∏ ihren eigenen Angaben nach â∏∏ nicht selbst ausgefüllt, sondern sich dafür der Hilfe des Versichertenberaters R2 bedient hat, Axndert nichts daran, dass ihr diese Angaben zuzurechnen sind. Schlie̸lich hat sie sich diese mit ihrer Unterschrift gerade zu eigen gemacht. Die ErwĤgungen des SG, wonach schon fraglich sei, ob die KlĤgerin überhaupt falsche Angaben gemacht habe, sind daher in keiner Weise nachvollziehbar. Aufgrund dieser falschen Angaben hat die Beklagte der KlĤgerin schlieA\lich auch eine Witwenrente ohne Anrechnung von Einkommen gewA\xmuhrt, weshalb der Rentenbescheid vom 05.12.2017 auch auf diesen falschen Angaben beruht und es daher vĶllig unerheblich ist, ob sie dem Versichertenberater tatsÄxchlich auch ihren eigenen Rentenbescheid vorgelegt hat. Diese falschen Angaben sind jedenfalls auch (zumindest) grob fahrlÄxssig gemacht worden. Wie bereits ausgeführt, ist grobe Fahrlässigkeit nach der Legaldefinition des §Â 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X dann zu bejahen, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃ\(\text{\schwerem below}\) erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃ\(\text{Per}\) everletzt, wer schon einfachste, ganz naheliegende Ã⊓berlegungen nicht anstellt und daher nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss (vgl. hierzu und zum Folgenden Bundessozialgericht $\hat{a} \square \square$ BSG $\hat{a} \square \square$ 08.02.2001, B 11 AL 21/00 R, juris, m.w.N.); dabei ist das Ma̸ der Fahrlässigkeit insbesondere nach der persönlichen Urteils- und KritikfĤhigkeit, dem EinsichtsvermĶgen des Beteiligten sowie der besonderen Umstände des Falles zu beurteilen. Vorliegend hat die Klägerin selbst vorgetragen, den Rentenantrag und mithin auch die Anlage R0660 nach dem Ausfüllen durch den Versichertenberater R2 nicht mehr durchgelesen sondern â∏blindâ∏ unterschrieben zu haben. Das â∏blindeâ∏ Unterschreiben eines von einer dritten Person ausgefļllten Antrags ohne vorherige Prļfung der Richtigkeit der gemachten Angaben stellt zweifellos eine besonders schwere Sorgfaltspflichtverletzung und somit ein grob fahrlÄxssiges Handeln dar (BSGÂ 08.12.2022, B <u>7/14 AS 11/21</u> R, juris Rn. 24; Bayerisches LSG 27.11.2014, <u>L</u> 14 R 741/12, juris Rn. 46 ff.; Hessisches LSG 21.10.2011, L 7 AL 101/11, juris Rn. 30 ff.; LSG Baden-WÃ¹/₄rttemberg 07.11.2006, <u>L 11 R 2053/06</u>, www.sozialgerichtsbarkeit.de; s.a. Steinwedel in BeckOKG, <u>§ 45 SGB X</u>, Rn. 40, Stand 01.09.2020).

Hieran Axndert auch der Umstand nichts, dass sich die KlAxgerin nach dem plötzlichen Tod des Versicherten â∏ auch für den Senat im Ansatz nachvollziehbar â∏ in einer psychischen Ausnahmesituation befunden hat. Denn sie ist nach dem Tod des Versicherten weder für geschäftsunfähig erklärt worden, noch hat der sie in dieser Zeit behandelnde S1 â∏∏ trotz einer schweren Antriebsstörung, Insomnie und Kreisdenken â∏∏ formale Denkstörungen beschrieben, sondern die KlĤgerin vielmehr ausdrļcklich fļr voll geschĤftsfĤhig erachtet. Auch die die KlĤgerin bereits ab dem 09.08.2017 behandelnde U1 hat trotz der von ihr (freilich nur pauschal und ohne Ĥrztlichen Befund) beschriebenen EinschrĤnkung von Konzentrations-, Aufmerksamkeits-, Wahrnehmungs- und GedĤchtnisleistung eine rechtliche Betreuung ebenfalls nicht für erforderlich gehalten. Soweit H1 in seiner sachverständigen Zeugenauskunft gegenüber dem SG die Auffassung vertreten hat, die Klägerin sei nach dem Tod des Versicherten nicht in der Lage gewesen, ihre alltĤglichen GeschĤfte allein und eigenstĤndig zu erledigen und hĤtte in geschĤftlichen Dingen Hilfe benĶtigt, ist schon nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage er zu dieser EinschĤtzung gelangt ist, da sich die KlĤgerin erstmals am 19.04.2018 â∏∏ mithin also erst ca. zehn Monate nach dem Tod des Versicherten â∏∏ in seine Behandlung begeben hat. Objektive, befundgestützte Aussagen zu ihrem Gesundheitszustand in den Wochen nach dem Tod des Versicherten und insbesondere zum Zeitpunkt der Hinterbliebenenrentenantragstellung kann er somit gar nicht getroffen haben. Der Senat hat also keinen durchgreifenden Zweifel daran, dass die KlĤgerin bei der Rentenantragstellung kognitiv in der Lage gewesen ist, den von dem Versichertenberater R2 ausgefüllten Rentenantrag samt Anlagen auf die Richtigkeit der gemachten Angaben zu prüfen bzw. bei Unsicherheiten auf ein sofortiges Unterschreiben des Antrags zu verzichten und den Antrag samt Anlagen zur ausführlichen Prüfung mit nach Hause zu nehmen (vgl. dazu Bayerisches LSG, a.a.O.). Dass sie das gerade offensichtlich nicht getan hat, stellt eine besonders grobe Sorgfaltspflichtverletzung im obigen Sinne dar.

Ungeachtet dessen ist au̸erdem der Tatbestand des <u>§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB</u> X erfüllt. Die Klägerin hätte nämlich die Rechtswidrigkeit des Rentenbewilligungsbescheides vom 05.12.2017 erkennen kA¶nnen. Darin wird unmissverstĤndlich darauf hingewiesen, dass der Bezug von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen â∏ namentlich auch von (eigener) Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung â∏ die Rentenhöhe beeinflussen kann und der Bezug derartigen Einkommens unverzüglich mitzuteilen ist. Gleichzeitig ist weder dem Bescheid selbst noch der beigefA1/4gten Rentenberechnung zu entnehmen, dass das Renteneinkommen angerechnet worden ist. Der KlĤgerin hÃxtte sich daher bereits bei der einfachen Lektüre des Bescheides samt seiner Anlagen â∏∏ wozu sie auch verpflichtet gewesen ist (s. BSG 08.02.2001, <u>B 11 AL</u> 21/00 R, juris Rn. 25, m.w.N.; Senatsurteil vom 16.06.2016, L 10 R 3153/13, juris Rn. 42) â∏∏ aufdrängen müssen, dass ihre eigene Versichertenrente bei der Rentenberechnung gerade nicht berĽcksichtigt worden ist. Ein Nachvollziehen komplizierter Rentenberechnungen ist hierfür nicht erforderlich gewesen. Das Wissen um den Bezug einer eigenen Versichertenrente in Verbindung mit der Kenntnis darüber, dass kein Einkommen bei der Berechnung der Witwenrente angerechnet worden ist, führt dazu, dass die von der Klägerin behauptete

Unkenntnis von der Rechtswidrigkeit des Rentenbewilligungsbescheides vom 05.12.2017 nach der erforderlichen aber auch ausreichenden laienhaften Bewertung als grob fahrlĤssig einzustufen ist. Hieran Ĥndert auch die psychische Ausnahmesituation der KlĤgerin nach dem Tod des Versichehrten nichts. Wie bereits oben ausgefĽhrt, hat der Senat gerade keinen durchgreifenden Zweifel daran, dass die KlĤgerin trotz des erlittenen Schicksalsschlages nicht in ihrer GeschĤftsfĤhigkeit beeintrĤchtigt gewesen ist, auch nicht Anfang Dezember 2017 zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Rentenbescheids.

Die Beklagte hat schlieÄ lich auch ihr Ermessen erkannt, dieses dem Zweck der Ermäxchtigung entsprechend ausgeä ht und alle wesentlichen tatsäxchlichen Gesichtspunkte berä keichtigt. Nicht geboten war es, im Rahmen der Ermessensabwäxgung miteinzubeziehen, dass nach Rentenantragstellung kein Datenabgleich durch die Beklagte mit den Versichertendaten der Kläxgerin bei der DRV BW durchgefä khrt worden ist. Die Beklagte ist im Verhäxltnis zu Versicherten nicht verpflichtet, in deren Interesse bei anderen Sozialversicherungsträxgern Datenabgleiche durchzufä khren (vgl. dazu Senatsurteil vom L 10 R 39/20, 25.05.2023, juris Rn. 54 m.w.N. zur Meldepflicht nach å§ 201 Abs. 5 Satz 1 Fä khrftes Buch Sozialgesetzbuch å SGB V -), erst recht nicht å coutinemäxä igå coutinemäxä kijgå coutinemä kijgå coutinemä kijgå coutinemä kijgå coutinemä kijgå coutinemä. Die Pflicht zur Mitteilung, ob und ggfs. in welcher Hä se einkommen erzielt wird, trifft ausschlieä clich die Kläxgerin (s. hierzu BSG 03.07.1991, 9b RAr 2/90, juris Rn. 15; LSG Baden-Wä krttemberg 06.05.2014, L13 R 481/13, juris Rn. 41; 11.07.2007, L6 R 5271/07, www.sozialgerichtsbarkeit.de; LSG Sachsen-Anhalt 20.09.2018, L1 R 171/17, juris Rn. 58 ff.). Å

Auch hat die Beklagte die Fristen nach <u>§ 45 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 SGB X</u> eingehalten. Der Bescheid vom 22.07.2020 erging namentlich innerhalb eines lahres seit die Beklagte Kenntnis von den Tatsachen hatte, welche die Rücknahme des Bescheides vom 05.12.2017 für die Vergangenheit rechtfertigen. Die für den Beginn der Jahresfrist maÃ∏gebliche Kenntnis der Tatsachen setzt voraus, dass der LeistungstrĤger sĤmtliche für die Rýcknahmeentscheidung erheblichen Tatsachen vollständig kennt. Nach der Rechtsprechung BSG beginnt die Jahresfrist des <u>§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X</u> erst dann zu laufen, wenn die BehĶrde entweder objektiv eine sichere Kenntnis der Tatsachen hat, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen, oder subjektiv von der Richtigkeit und VollstĤndigkeit der ihr vorliegenden Informationen ļberzeugt ist; dies ist regelmäÃ∏ig erst nach der gemäÃ∏ <u>§ 24 SGB X</u> durchgeführten Anhörung des Betroffenen der Fall (BSG 27.07.2000, B 7 AL 88/99 R, juris Rn. 24; 08.02.1996, 13 RJ 35/94, juris Rn. 23; 25.01.1994, 7 RAr 14/93, juris Rn. 29). Vorliegend hat die Beklagte erstmals im Juli 2019 im Rahmen des durchgefA¹/₄hrten Suchlaufs Anhaltspunkte für den Bezug einer eigenen Versichertenrente durch die KlĤgerin erhalten. Erst weitere Ermittlungen und die im Rahmen der AnhĶrung der KlĤgerin erworbenen Kenntnisse haben der Beklagten dazu verholfen, über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Rücknahme des begünstigenden Rentenbewilligungsbescheides für die Vergangenheit entscheiden zu können.

Hat die von der Beklagten verfügte Rücknahme des

Rentenbewilligungsbescheides vom 05.12.2017 somit für die Zeit ab 01.10.2017 Bestand, weil sie rechtmäÃ∏ig erfolgt ist, ist die im Bescheid vom 22.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.01.2021 auch enthaltene Erstattungsanordnung im Umfang der im Zeitraum 01.10.2017 bis 31.07.2020 überzahlten Witwenrente ebenfalls rechtmäÃ∏ig. Nach <u>§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB</u> \underline{X} ist Voraussetzung f $\tilde{A}^{1/4}$ r die teilweise R $\tilde{A}^{1/4}$ ckforderung der Witwenrente lediglich, dass der sie bewilligende Verwaltungsakt (durch die Verwaltung oder die Gerichte) aufgehoben worden und der Rechtsgrund fA1/4r diese Leistungen dadurch nachträglich entfallen ist (statt vieler nur BSG 30.10.2013, B 12 R 14/11 R, juris Rn. 40; Senatsurteil vom <u>L 10 R 39/20</u>, 25.05.2023, a.a.O. Rn. 78). Dies ist vorliegend für den Zeitraum vom 01.10.2017 bis 31.07.2020 der Fall. Ist â∏ wie vorliegend â∏∏ die Rücknahmeentscheidung sachlich für diesen Zeitraum mithin richtig, beschrĤnkt sich die Prļfung der Entscheidung ļber die damit korrespondierende Erstattung nur noch darauf, ob dem Erstattungsverlangen selbst gegenüber Einwendungen entgegengesetzt werden können (BSG 01.07.2010, B 13 R 77/09 R, juris Rn. 61 m.w.N.; Senatsurteil a.a.O.). Entsprechendes ist vorliegend nicht ersichtlich. Soweit die Klägerin (nur pauschal) behauptet hat, sie könne die Erstattungsforderung ob ihrer finanziellen Möglichkeiten nicht begleichen, berührt dies im Rahmen des <u>§ 50 Abs. 1Â SGBÂ X</u> den Bestand der Forderung nicht und ist im vorliegenden Erkenntnisverfahren ohne Belang (Senatsurteil a.a.O.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

 $Gr\tilde{A}\frac{1}{4}$ nde $f\tilde{A}\frac{1}{4}$ r die Zulassung der Revision liegen nicht vor. \hat{A}

Erstellt am: 10.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024